

Sto
80



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 04.02..2011

Gesch.-Z.: 5418478 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCH E I D

E i n g a n g
10. Feb. 2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] Pec / Kosovo

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Pec

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stockert
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Kosovo und Serbien vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

8 A

Begründung:

Die Antragstellerin, kosovarische Staatsangehörige, Angehörige des Volkes der Roma, hat bereits unter Aktenzeichen 138-24536-90 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde nach Urteil des VG Münster vom 15.09.1993 (Az.: 6 K 1872/91.A) unanfechtbar abgelehnt. In diesem Verfahren erfolgte im Bescheid vom 28.06.1991 (Az.: 138-24536-90) mangels Zuständigkeit des Bundesamtes noch keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Am 19.03.2010 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 17.03.2010 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde, verbunden mit dem Antrag, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen im anwaltlichen Schreiben vorgetragen, dass die allein-stehende und alleinerziehende Antragstellerin als Angehörige des Volkes der Roma bei Rückkehr in den Kosovo nicht in der Lage sein würde, ihr Leben auch nur auf der Basis des Existenzmini-mums zu fristen. Unter Bezugnahme u.a. auf Medica Kosova und insbesondere den Bericht von Pro Asyl zur Lebenssituation von aus Deutschland abgeschobenen Roma, Ashkali und Angehörigen der Ägypter Minderheit im Kosovo vom Oktober 2009 wurde im anwaltlichen Schreiben weiter ausgeführt, dass Angehörigen des Volkes der Roma allein schon wegen ihrer Volkszugehörigkeit Verfolgungsgefahren für Leib und Leben drohen. Roma könnten grundlegende Rechte wie körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, Eigentum, Existenzsicherung und Bildung nicht in Anspruch nehmen oder durchsetzen.

Aus der beigezogenen Ausländerakte ist zu entnehmen, dass die Ausländerin am 30.09.2008 geschieden wurde, nach dem sie jahrelang von ihrem Ehemann getrennt lebte. Sie ist im Besitz eines jugoslawischen Nationalpasses.

Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde verfügt die Antragstellerin über keine familiären Bindungen im Kosovo oder Serbien.

Die Antragstellerin ist alleinerziehende Mutter des 9jährigen , der geistig und körperlich behindert ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen, insbesondere auf das noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Asylverfahren des Sohnes (Az.: 5419446-150).

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

82

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Antrag scheidet bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da die Ausländerin ihn erst am 19.03.2010 und damit mehr als drei Monate, nachdem sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat.

Die Antragstellerin wurde am 30.09.2008 geschieden, somit hätte sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ihren Asylfolgeantrag stellen können, zumal sie sich im Verfahren nunmehr gerade darauf beruft, alleinstehend und alleinerziehend zu sein.

2.

Im Asylerstverfahren erfolgte mit Bescheid vom 28.06.1991 (Az.: 138-24536-90) mangels Zuständigkeit des Bundesamtes noch keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nachdem im früheren Asylverfahren noch keine Prüfung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt war, ist nunmehr seitens des Bundesamtes erstmalig eine Entscheidung hierzu zu treffen. Das Bundesamt ist zu einer solchen Feststellung berechtigt, weil in dem Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergehen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6).

8)

- Die Antragstellerin ist kosovarische Staatsangehörige. Gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde hat sie sich mit dem Nationalpass der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien ausgewiesen. Sie wurde im Kosovo geboren. Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 22.02.1990.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen kosovarischer Herkunft, die bisher serbische Staatsbürger waren, dies auch weiterhin sind. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, dass Serbien diese Personen aus der serbischen Staatsangehörigkeit entlässt. Auch das kosovarische Staatsangehörigkeitsgesetz (kos. StAG), das am 16. Juni 2008 in Kraft getreten ist, lässt Mehrstaatigkeit (§ 3 kos. StAG) zu.

Mit Inkrafttreten der Verfassung haben alle rechtmäßigen Bewohner Kosovos kraft Gesetzes ein Recht auf die kosovarische Staatsbürgerschaft; außerdem auch alle Bürger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (und deren Abkömmlinge), die am 1. Januar 1998 ihren ständigen Wohnsitz in Kosovo, unabhängig vom derzeitigen Wohnort, hatten.

Jede Person, die als in Kosovo für gewöhnlich aufhältig im Zivilregister gem. § 2.1 UNMIK-Verordnung Nr. 2000/13 registriert ist, wird als Staatsbürger Kosovos betrachtet und wird als solcher in das Staatsbürgerschaftsregister eingetragen (§ 28 Abs. kos StAG „The status of habitual residents of Kosovo“). Allerdings existierte in Kosovo bisher kein Meldewesen. Die Bewohner Kosovos konnten sich im Zentralen Personenregister als habitual residents registrieren lassen. Dafür musste nachgewiesen werden, in Kosovo geboren zu sein oder mindestens einen in Kosovo geborenen Elternteil zu haben oder mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Kosovo gewohnt zu haben. Ausgenommen von dieser Regel waren Personen, die aufgrund ihrer Flucht die minimale Residenzpflicht nicht erfüllen konnten. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen und Registrierung erhielt man einen Personalausweis, womit man ein UNMIK-Reisedokument beantragen konnte. Nicht registrierte rechtmäßige Bewohner Kosovos haben laut Art. 155 der Verfassung ebenfalls ein Recht auf die kosovarische Staatsbürgerschaft, müssen jedoch selbst einen Antrag auf Eintragung ins Bürgerregister stellen. Nähere Ausführungsvorschriften hierzu sind noch nicht erlassen.

Personen, die Kosovo vor dem 1. Januar 1998 verlassen haben, müssen die Einbürgerung beantragen. Eine erleichterte Einbürgerung gibt es für die Mitglieder der Kosovo-Diaspora (und deren Abkömmlinge einer Generation) nach § 13 Abs. 1 kos StAG, die nachweisen können in Kosovo geboren zu sein und noch enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen in Kosovo zu haben.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG liegen hinsichtlich Kosovo oder Serbien nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

89

droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der kosovarischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die vor Ort tätigen Kräfte arbeiten am Wiederaufbau Kosovos in allen Bereichen unter Beachtung der Rechte und Sicherheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert. Auch die teilweise noch „fragile Sicherheitslage“ rechtfertigt nicht die Annahme eines Bürgerkrieges oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder regional bestehenden bewaffneten Konfliktes (vgl.: VGH Mannheim, Beschluss vom 26.03.2010, A 11 S 143/07). Auch für Serbien liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vor.

Individuelle Verfolgungsgefahren wurden weder für eine Rückkehr in den Kosovo noch nach Serbien geltend gemacht.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Aus dem Verfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei Rückkehr in den Kosovo oder nach Serbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle Gefahren im Sinne der genannten Vorschrift drohen.

Denn solche Gefahren wurden weder konkret für die Antragstellerin geltend gemacht noch sind sie sonstwie ersichtlich.

25

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Kosovo und Serbien vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Unter Anbetracht der besonderen, hier im Einzelfall vorliegenden Umstände, ist die Antragstellerin als alleinerziehende Mutter eines geistig und körperlich behinderten Kindes ohne familiäre Bindungen im Kosovo und Serbien zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis zu zählen.

Der Antragstellerin drohen bei Rückkehr in den Kosovo oder nach Serbien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erhebliche konkrete individuelle Gefahren für Leib und Leben. Auf Grund der hier im Einzelfall gegebenen Besonderheiten droht der Antragstellerin bei Rückkehr in ihre Heimat die Gefahr, in eine existenzielle Notlage zu geraten.

3.

Da der Ausländerin gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Vester

Ausgefertigt am 07.02.2011 in Außenstelle Oldenburg


Lehrter

